

Landratsamt

Telefon: 07231/308-0 Telefax: 07231/308-417

Email: landratsamt@enzkreis.de Internet: www.enzkreis.de

MERKBLATT FÜR DIE DURCHFÜHRUNG VON MÄRKTEN UND FESTEN

zu den Bereichen

1) Brandschutz

2) Baurecht

3) Verkehrsrecht

4) Lebensmittelrecht

5) Waffen-, Schank- und Gaststättenrecht

6) Jugendschutz

(Rechtsamt)

(Amt für Baurecht und Naturschutz)

(Verkehrsamt)

(Verbraucherschutz- und Veterinäramt)

Stand: 16.12.2010

(Ordnungsamt)

(Jugendamt)

Vor Beginn der jeweiligen Veranstaltung findet eine Abnahme durch das Bürgermeisteramt (Ortspolizeibehörde), der Feuerwehr und der Polizei statt. Der Zeitpunkt der Abnahme wird vom Bürgermeisteramt mit den beteiligten Stellen festgelegt und den jeweiligen Verantwortlichen der Veranstaltung bekannt gegeben.

Verantwortlich für die Beseitigung von Mängeln ist der jeweilige Veranstalter (Standbetreiber).

1) Brandschutz

Behelfsmäßige Leitungen/Schläuche

Elektrische Kabel sowie Schläuche und Spannseil sind in Rettungswegen nur dann zulässig, wenn sie so verlegt werden, dass sie keine Stolperfallen bilden oder sonstige Behinderungen darstellen. Sofern Kabel, Schläuche uns Spannseil über Feuerwehrzufahrten oder Straßen gespannt werden, ist eine lichte Durchfahrtshöhe von mindestens 3,50 m einzuhalten.

Dekorationen und andere Verkleidungen

Dekorationsmaterial (einschließlich Tischdecken) und andere Verkleidungen müssen aus mindestens "schwer entflammbaren" Baustoffen (Baustoffklasse B1 DIN 4102) bestehen.

Druckgasflaschen

Bei der Verwendung von Druckgasflaschen mit Flüssiggas dürfen nur die für den jeweiligen Betrieb erforderlichen Druckgasflaschen aufgestellt werden. Druckgasflaschen mit Flüssiggas oder Kohlensäure müssen standsicher aufgestellt werden (Sicherung mit Ketten oder anderen geeigneten Befestigungen).

Elektrische Einrichtungen

Elektroinstallationen, Elektrogeräte sowie andere elektrische Einrichtungen müssen den einschlägigen VDE-Bestimmungen entsprechen.

Feuerlöscher

Zur Bekämpfung von Entstehungsbränden sind je nach Art und Größe der Stände und Buden geprüfte Feuerlöscher nach DIN/EN 3 ausreichender Anzahl und Größe vorzuhalten:

Bis 50 m² Grundfläche:

Mindestens ein Feuerlöscher mit sechs Löschmitteleinheiten für die Brandklassen A, B und C

Bis 100 m² Grundfläche:

Mindestens ein Feuerlöscher mit neun Löschmitteleinheiten für die Brandklassen A, B und C

Bis 200 m² Grundfläche:

Mindestens ein Feuerlöscher mit 12 Löschmitteleinheiten (oder alternativ mindestens zwei Feuerlöscher mit jeweils sechs Löschmitteleinheiten) für die Brandklassen A, B und C

Je weitere 200 m² Grundfläche:

Mindestens ein Feuerlöscher mit sechs Löschmitteleinheiten für die Brandklassen A, B und C zusätzlich

Feuerlöscher sind an gut sichtbarer und erreichbarer Stelle sicher anzubringen und bis zur Abnahme der jeweiligen Veranstaltung bereitzuhalten.

Grillgeräte, Gasherde, Friteusen und elektrische Waffeleisen

Von diesen Geräten muss ein Sicherheitsabstand zu brennbaren Stoffen von mindestens 0,50 m zu schwer entflammbaren Stoffen mindestens 0,25 m eingehalten werden. Diese Geräte dürfen nicht im unmittelbaren Bereich der Ausgänge oder Notausgänge aufgestellt werden.

Löschwasserversorgung (Hydranten)

Über- und Unterflurhydranten und sonstige Löschwasserentnahmestellen dürfen nicht überbaut oder zugestellt werden und müssen jederzeit zugänglich sein.

Rettungswege/Notausgänge

Rettungswege (Ausgänge) und Notausgänge müssen ständig freigehalten werden. Rettungswege müssen mindestens 0,80 m breit sein. Bei Buden und Zelten können zusätzlich Notausgänge gefordert werden. Sie sind an gut sichtbarer Stelle deutlich mit Hinweisschildern "NOTAUSGANG" (Schriftgröße mindestens 10 cm nach DIN 4844) zu kennzeichnen. In festen Gebäuden (z.B. Scheunen und Schuppen) ist der 2. Rettungsweg mindestens über einen zusätzlichen Notausgang sicherzustellen. Bei der Berechnung der Breite des Rettungsweges sind 1,2 m je 200 darauf angewiesene Personen zugrunde zu legen.

Sicherheitsabstände zu Gebäuden

Abstände für Stände und Buden zu den Anleiterstellen des obersten Geschosses (Brüstungshöhe):

- Brüstungshöhe bis 8 m (Gebäude "geringer Höhe"): Abstände mindestens 2,50 m
- Brüstungshöhe ab 8 m: Abstände mindestens 4 m

Die Anleiterstellen müssen frei zugänglich sein. Vor Zufahrten und Stellflächen für Drehleitern (Brüstungshöhe der Anleiterstelle zum obersten Geschoss größer als 11 m) dürfen Stände und Buden nicht aufgestellt werden. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn wegen des Brandschutzes keine Bedenken bestehen und der 2. Rettungsweg anderweitig sichergestellt ist.

Stromausfälle

Für eventuelle Stromausfälle sind Handlampen oder ausreichend größere Taschenlampen funktionsfähig und griffbereit vorzuhalten, damit die Rettungswege ausreichend beleuchtet werden können.

Zu- und Durchfahrten

Die festgelegten Zufahrten für die Feuerwehr (nach DIN 14090) sowie die bestehenden Zugänge und Feuerwehrzufahrten zu Gebäuden dürfen nicht eingeschränkt werden. Die Sicherung des 2. Rettungsweges über Leitern der Feuerwehr muss gewährleistet sein.

Zu- und Durchfahrten (einschließlich Straßen) dürfen mit Aufbauten und Einrichtungen nur so belegt sein, dass eine möglichst geradlinige Durchfahrt mit mindestens 3,50 m Breite und mindestens 3,50 m Höhe für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge verfügbar ist. Die erforderliche Breite darf durch Vordächer oder vorstehende Teile nicht eingeschränkt werden.

Bei Gebäuden bis 11 m Brüstungshöhe sind Feuerwehrwege bis 80 m Länge zu Objekten zulässig, wenn sie mindestens 1,25 m breit sind und mindestens 2 m lichte Höhe haben.

Stand: 16.12.2010

2) Baurecht

Für alle "Fliegenden Bauten" (z.B. Festzelte) ist das Zeltbuch vorzulegen.

Behelfsbauten (Buden und selbst erstellte Überdachungen) sind unter Leitung fachkundiger Personen (Standsicherheit) zu erstellen. Fachkundige Personen sind z.B. Zimmerleute, Bauhandwerker, Bauingenieure oder Architekten.

3) Verkehrsrecht

<u>Umleitungen</u> und <u>Straßensperrungen</u> sind rechtzeitig beim Verkehrsamt zu beantragen. Beschilderungen und Abschrankungen sind entsprechend den behördlichen Auflagen zu erstellen.

4) Lebensmittelrecht

Standbeschaffenheit

Stände sind nach drei Seiten sowie oben fest umschlossen aufzustellen.

Hygiene

- Personen, die mit Lebensmitteln in Kontakt kommen, müssen gesund sein und saubere Arbeitskleidung tragen.
- Am Stand muss eine Handwaschgelegenheit mit fließendem Wasser, Seifenspender und Papierhandtüchern (z.B. Küchenrolle) vorhanden sein, außerdem ein Auffangbehältnis für Abwasser oder ein Schlauchanschluss in den Abwasserkanal.
- Die Geschirrspülmöglichkeit (am besten Geschirrspüler) muss hygienisch einwandfrei sein.

Lebensmittel

- Zum Schutz von offenen Lebensmitteln sind geeignete Blenden (3-seitig) vorzuhalten. Ein Beniesen, Berühren oder Anhusten von Lebensmitteln darf nicht möglich sein.
- Kuchen müssen abgedeckt sein (z.B. Klarsichthauben).
- Leicht verderbliche Lebensmittel müssen bei Temperaturen von höchstens + 4° C gelagert werden.
- Lebensmittel müssen in einem ausreichenden Abstand zum Fußboden (mindestens 30 cm darüber) in geeigneten Behältnissen aufbewahrt werden.
- Hamburger, Frikadellen, Bratwürste, Cevapcici, Kebab, Fleischspieße u.ä. dürfen nur im durchgegarten Zustand abgegeben werden.

5) Schank- und Waffenrecht

Schankanlagen

Schankanlagen müssen vor dem Betrieb von einem Schankkundigen überprüft werden, der den einwandfreien hygienischen Zustand schriftlich bescheinigt. Diese Bescheinigung ist am Stand aufzubewahren.

Kohlensäureflaschen dürfen nur stehend und fest gesichert werden. Sie sollen nicht an der Sonne oder anderen Wärmequellen ausgesetzt sein.

Schießbuden

Schießbuden bedürfen der vorherigen waffenrechtlichen Erlaubnis durch die Kreispolizeibehörde (Ordnungsamt). Sie müssen geschlossene Seitenwände und Dächer haben. Der Kugelfang ist so zu verschalen, dass Geschosse nicht zurückprallen können.

Stände und Buden

Das Namenschild des Standbetreibers ist gut sichtbar anzubringen. Das Preisverzeichnis der angebotenen Waren ist gut sichtbar anzubringen oder anzulegen. Die Abfallbeseitigung muss durch eine ausreichende Anzahl von Müllbehältern sichergestellt sein.

6) Jugendschutz

Die §§ 4 – 13 des Jugendschutzgesetzes müssen <u>gut sichtbar für jeden zugänglich</u> <u>ausgehängt</u> sein. Neben der unbedingten Einhaltung des Jugendschutzgesetzes sollten die Helfer der Veranstaltung insbesondere auf folgende Bestimmungen hingewiesen werden:

Alkoholische Getränke/branntweinhaltige Lebensmittel

- An Kinder bis 14 Jahren dürfen keine alkoholischen Getränke abgegeben werden.
- Wein, Bier, Sekt und Mischgetränke daraus dürfen an Jugendliche zwischen 14 und 16 nur in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person (z.B. Eltern, Vormund) abgegeben werden.
- Harte Alkoholika wie Schnaps, Spirituosen usw. sowie Mischgetränke daraus dürfen nicht an Kinder und Jugendliche abgegeben werden, nur an über 18-Jährige.
- Lebensmittel, die Branntwein in nicht nur geringfügigen Mengen enthalten, dürfen an Kinder und Jugendliche ebenfalls nicht abgegeben werden (z.B. Schnapspraline, Rum-Eis usw.).

Rauchen in der Öffentlichkeit / Abgabe von Tabakwaren

Das Rauchen in der Öffentlichkeit ist Kindern und Jugendlichen nicht gestattet. Tabakwaren dürfen an Kinder und Jugendliche nicht abgegeben werden. Hierunter fallen nicht nur Zigaretten und Zigarren, sondern auch andere Tabakwaren wie Schnupf- oder Kautabak.

Filmveranstaltungen oder Filmausstrahlungen im Hintergrund

- Altersfreigaben der Filme müssen beachtet werden.
- Einlass- und Endzeiten des Jugendschutzgesetzes müssen beachtet werden.

Musik oder Hintergrundmusik

Altersfreigaben der Musik müssen beachtet werden

Gewinnspiele

- Kinder und Jugendliche dürfen bei Gewinnspielen (z.B. Lose ziehen) nur auf Volksfesten, Schützenfesten, Jahrmärkten usw. teilnehmen, wenn der Gewinn eine Ware ist und der Warenwert gering ist (< 60 € / stand 2003).
- Bei Gewinnspielen mit Geldgewinn dürfen Kinder und Jugendliche nicht teilnehmen.

Stand: 16.12.2010